

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)



Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der GasGVV sowie § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen im Wege der Grundversorgung mit Gas zu beliefern. Diese Ergänzenden Bedingungen regeln zugleich die Bedingungen der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz.

§ 1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 2 Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 11, 12 und 13 GasGVV)

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH erhebt monatliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch erhaltenen Abschläge.
3. Für eine vom Kunden ausdrücklich zusätzlich geforderte Zwischenablesung, die nicht der Jahresabrechnung oder Rechnungslegung der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH dient, ist eine Pauschale den im Preisblatt der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu entrichten.

§ 3 Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung und / oder per Einzugsermächtigung zu leisten.

§ 4 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

§ 5 Änderungsklausel

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ können entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geändert und ergänzt werden.

§ 6 Inkrafttreten (§ 5 GasGVV)

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 03.01.2007 in Kraft.

gez. Olaf Nimz

Geschäftsführer

Kaltenkirchen, den 02.01.2007

Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH